

- f) §§ 5, 7, § 9 Abs. 1 Buchst. b, § 10 Abs. 1, §§ 12 und 19 der Preisordnung Nr. 3 000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006);
- g) § 2 Abs. 2, §§ 4, 17 und 18 der Preisordnung Nr. 3 000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145);
- h) § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68).

Berlin, den 5. Januar 1971

Der Minister der Finanzen Der Minister für Bauwesen

Böhm

I. V.: Martini.
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs
und die Inanspruchnahme von Leistungen
durch gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 8. Januar 1971

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Industriewaren, für deren Vertrieb weder Organe des Produktionsmittelhandels noch Bilanzorgane der Industrie verantwortlich sind, erfolgt durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie, wie Ifa-Vertrieb, Industrievertrieb EBM, Industrievertrieb Rundfunk und Fernsehen.

(2) Die Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch die Großhandelsbetriebe bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie mit Industriewaren hat auf der Grundlage der Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 18. März 1970 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 275) — im folgenden Anordnung vom 18. März 1970 genannt — im Rahmen gegenwärtig bestehender Fondsanteile bzw. auf der Grundlage der von den Direktoren der Großhandelsbetriebe bzw. Vertriebsorganisationen der Industrie getroffenen Entscheidungen unter Beachtung der planmäßigen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen. Die Fondsanteile sind durch die zuständigen Großhandelsbetriebe bzw. die Vertriebsorganisationen der Industrie gemeinsam mit den Räten der Bezirke auf der Grund-

lage des Versorgungsplanes festzulegen. Der Verbrauch von Industriewaren ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger gegenüber 1970 um mindestens ein Drittel zu reduzieren.

(3) Beginnend mit dem Volkswirtschaftsplan 1972 werden vom Ministerium für Handel und Versorgung Positionen festgelegt, für die durch die Räte der Bezirke in den territorialen Versorgungsplänen spezielle Plananteile zur Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger zu erarbeiten sind. Bei der Festlegung der speziellen Plananteile durch die Räte der Bezirke sind die im Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Die Direktoren der Großhandelsbetriebe haben in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke gemeinsam mit den Direktoren der Einzelhandelsbetriebe festzulegen, welche ausgewählten Verkaufsstellen des Einzelhandels bestimmte Warensortimente zur Belieferung gesellschaftlicher Bedarfsträger verkaufen dürfen, sofern ihr Bezug über den Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist. Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind über die Verkaufsberechtigung der Einzelhandelsverkaufsstellen in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 2

(1) Den Groß- und Einzelhandelsbetrieben sowie den Vertriebsorganisationen der Industrie ist generell untersagt, die in der Anlage 1 aufgeführten Waren an die gesellschaftlichen Bedarfsträger abzugeben. Den gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, diese Waren zu erwerben.

(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Vertriebsorganisationen der Industrie dürfen den Verkauf von Industriewaren gemäß Anlage 2 im Rahmen der Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger nur vornehmen, wenn dafür eine Bezugsberechtigung vorgelegt wird. Die für den Bezug dieser Waren erforderlichen Bezugsberechtigungen erteilen die zuständigen Räte der Bezirke.

§ 3

(1) Volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betrieben und Kombinatn sowie bezirklich geleiteten Kombinatn, zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen sowie Räten der Bezirke, Kreise und Städte ist der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln im Einzelhandel untersagt.

(2) Den im Abs. 1 nicht genannten gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist, unabhängig von der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung vom 18. März 1970, der Bezug von Papier und Bürobedarfsartikeln im Einzelhandel nur bis zu einem Betrag in Höhe von 25 M je Monat gestattet.

(3) Die Festlegungen im § 4 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 18. März 1970 finden für Papier und Bürobedarfsartikel keine Anwendung.

§ 4

Die staatlichen Organe und die staatlichen Einrichtungen, die einen einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds bilden, dürfen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel nur aus dem Teil des Fonds kaufen, der in den Betriebsvereinbarungen für Prämierungen vorgesehen ist.

* Anordnung (Nr. 1) vom 18. März 1970 (GBl. II Nr. 37 S. 275)